

Börsenblatt
für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.
Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 97.

Dienstags, den 7. November.

1843.

Die Presse als Rechtsinstitut.

Die bekannte Schrift des Professor D. Höpfner „der Nachdruck ist nicht rechtswidrig“ hat eine Gegenschrift oder vielmehr eine auch in Separatabdruck erschienene Kritik hervorgerufen, welche zuerst in der „Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrsamkeit“ veröffentlicht wurde und einen österreichischen Gelehrten, den Dr. J. N. Berger zum Verfasser hat. Sie zeichnet sich formell durch Schärfe u. Tiefe der philosophischen Entwicklung, materiell durch Aufstellung der Grundsätze einer neuen Theorie über die Rechte der Presse und die Rechtswidrigkeit des Nachdrucks aus. Von den letzteren nehmen wir Veranlassung, ihrer hier speciell zu gedenken. Wir wollen versuchen, einige Andeutungen über dieselbe zu geben, soweit sie, so zu sagen, für die Presapraxis von Bedeutung sind. Doch nöthigt uns die, in der strengen Terminologie der neuern speculativen Philosophie sich bewegende Darstellungsweise des Bf's., für diesen Zweck vielmehr eine Umschreibung seiner Ansichten, als einen wörtlichen Auszug aus seiner Darstellung hier mitzutheilen.

Der Bf. fasst das Recht des Autors an seinen Werken und das Verhältniß, in welches derselbe durch die Veröffentlichung der letzteren zum Publikum tritt, nicht unter dem bisher zumeist gewöhnlichen Gesichtspunkte eines literarischen Eigenthumsrechts auf, sondern er stellt die Presse als Rechtsinstitut hin. Von einem allgemeinen, culturgeschichtlichen Standpunkte aus weist er nach, wie Sprache — Schrift — Presse die Stufenfolge der Entwicklung des Dranges der menschlichen Vernunft nach umfassender Allgemeinheit der Verständigung bezeichnen. Er erinnert hierbei an das Wort Ruge's: „durch die Presse wird öffentlich gedacht und das öffentliche Denken ist das wahrhaft realisierte, das objective Denken.“ In der Presse spricht der Einzelne zu Vielen, es sprechen wiederum Viele und indem das Zufällige und Verfehlte unter der Einwirkung der Kritik und durch das Gericht der Öffentlichkeit vernichtet wird, erheben sich die vie-

10r Jahrgang.

len Stimmen zu der Einen Stimme der Presse. Indem nun die Presse als eine Bedingung der allgemeinen Cultur aufgestellt wird, entwickelt der Bf. weiter, wie sie sich demnach als ein geschichtliches und als ein Rechtsinstitut darstellt.

Den Nachdruck fasst der Bf. als Negation der Presse auf. „Der Nachdruck in seiner ungemägten Willkür — sagt er — vernichtet die Presse als Institut der Fortbildung und indem sie durch ihn zuletzt in gänzliche Lethargie versunken muß, entzieht er sich selbst die Nahrung und muß endlich Hungers sterben. Dem Nachdruck selbst wohnt keine primäre, eigne Lebensfähigkeit inne, das Todesurtheil ist ihm schon in seiner Wiege geschrieben und so werde er denn als Misgeburt schon in seiner Wiege erstickt, ehe er zum verderblichen Ungeheuer auffschwillt.“

Nach der subjectiven Seite hin hat es nun der Bf. mit dem Verhältniß des Autors zum Nachdruck zu thun. Hier ist ihm Nachdruck, wie nach der objectiven Seite Negation der Presse, so Negation der Autorschaft.

Soweit im Allgemeinen über die philosophische Begründung der Theorie des Bf's.; als praktische Folge würde sich nun etwa Folgendes ergeben, das er auch am Schluss seines Schriftthens andeutet.

Der Autor ist berechtigt, in seiner Thätigkeit die Mittel zur Erhaltung seiner Existenz zu suchen, wie jeder Andere diese in seiner Arbeit zu finden hat. Widmet er nun seine Thätigkeit durch Schriften dem Publikum, so hat er auch von diesem den Lohn dafür zu erwarten. Nach der materiellen Seite seines Strebens hin tritt hier der Verleger vermittelnd ein, indem er ihm den Lohn für sein Werk bezahlt und (wie sich der Bf. ausdrückt) durch den Übergang des Werkes in das Publikum mittels des Buchhandels die Eintreibung des vorgeschossenen Lohns bewirkt: soweit geht aber auch die materielle Bedeutung der Autorschaft auf den Verleger über.

Wir gestehen, daß, so scharfsinnig uns die frühere philosophische Begründung der hier einschlagenden Rechtsver-

229